



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

52. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 22/2024

Erscheinungstag: 13.12.2024

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

I. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 13.12.2024 | 410 - 419 |
| 2. | 15. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 420 - 421 |
| 3. | 16. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 422 - 423 |
| 4. | 4. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 | 424 - 425 |
| 5. | 16. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 | 426 - 427 |
| 6. | 2. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 | 428 - 429 |
| 7. | 1. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 | 430 - 431 |
| 8. | Einwohnerstatistik Stadt Wassenberg
Stand: 30.11.2024 | 432 |

II. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | Weihnachts- und Neujahrsgrüße der Stadt Wassenberg | 433 |
| 2. | Pressemitteilungen vom 05.12. bis 13.12.2024 | 434 - 443 |

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.

Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0

Stadt Wassenberg

als örtliche Ordnungsbehörde

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) wird von der Stadt Wassenberg gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2024 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz-, und ähnliche Einrichtungen sowie solche des ÖPNV;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Feuermelder, Kabelverteilungsschränke und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten, zu lagern oder zu campieren, es sei denn, dass dafür besondere Flächen ausgewiesen sind;
 4. in Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrräder, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
 9. Aufenthalte in Anlagen außerhalb der hierfür durch entsprechende Beschilderung vorgesehenen Nutzungszeiten.

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise

und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Wassenberg genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 - 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt- außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 - 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist;
 - 5. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten;
 - 6. unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten so zu errichten, dass Silagewasser insbesondere bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen kann.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen,

die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln. Grundstückseigentümer, die es karitativen oder gewerblichen Organisationen gestatten, Kleidercontainer auf ihrem Grundstück aufzustellen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Containerumfeld, insbesondere die angrenzende öffentliche Fläche, frei von Kleidungsstücken, Schuhen und Abfällen bleibt. Die Kontaktdaten des Containeraufstellers müssen deutlich erkennbar am Container angebracht werden.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 8 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

1. aggressives Betteln und Aufdrängen von Informationen (unmittelbares Einwirken auf Personen z.B. durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
2. Lagern in Personengruppen, wenn dabei andere Personen bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
3. Störung in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Personen)

§ 9 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. § 12 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 10 Verbrennen von Pflanzen- und Kleingartenabfällen, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Verbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) kann auf Antrag im Einzelfall das Ordnungsamt erteilen.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für den Notruf).
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen stürzen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und andere ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können. Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante des Bürgersteigs bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.
- (3) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen – einer Erlaubnis des Ordnungsamtes.
- (5) Bei Aufzügen und Veranstaltungen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis des Ordnungsamtes benutzt werden. Die Erlaubnis gilt für die Feuerwehr als erteilt.

- (6) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden, es sein denn, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (7) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen freizuschneiden. Auf § 30 Absatz 1 bis 5 StrWG NRW wird verwiesen.

§ 12 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art, sowie Rad- und Kraftradfahren sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist.
- (4) Der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstigen Suchtmitteln jeglicher Art auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für Zahlen und Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebaut werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung;

6. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 7 der Verordnung;
 7. die Verhaltenspflicht gemäß § 8 der Verordnung
 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung und des Führens von Tieren gemäß § 9 der Verordnung
 9. die Schutzvorkehrungen gemäß § 11 der Verordnung
 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 12 der Verordnung;
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;
 12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt;
 13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 15 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 10 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wassenberg vom 27.10.2014 außer Kraft.

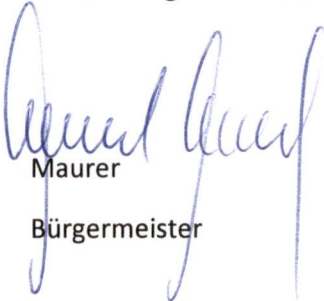
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wassenberg vom 13.12.2024 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit verkündet.

Der Wortlaut der vorstehenden Verordnung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 13.12.2024



Maurer
Bürgermeister

**15. Satzung vom 13.12.2024
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19.12.2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende 15. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	184,00 €
für ein 50 l-Gefäß	239,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	92,00 €
für ein 50 l-Gefäß	119,50 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.629,00 €

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 07.11.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024


Maurer
Bürgermeister

**16. Änderungssatzung vom 13.12.2024
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,31 €.
2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„(5) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,97 €.“

Artikel II

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

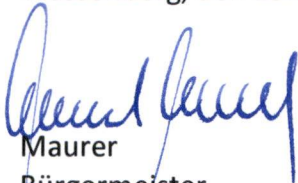
Die vorstehende 16. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüssen in der Stadt Wassenberg vom 14.12.2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024


Maurer
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung vom 13.12.2024
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I, S. 409), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2016, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 20,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.“

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

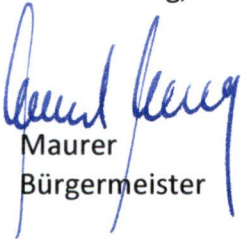
Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 13.12.2024 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024


Maurer
Bürgermeister

**16. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der
Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 1,10 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 2,05 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,95 € |

Artikel II

Diese 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Wassenberg vom 18.11.2004 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf von 6 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024



Maurer
Bürgermeister

2. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt geändert:

„Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.“

§ 2

In § 20 Abs. 8 Satz 2 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

§ 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

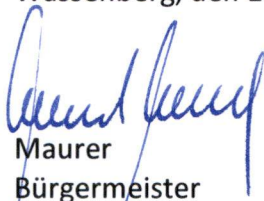
Die vorstehende 2. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 16.12.2022 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024


Maurer
Bürgermeister

**1. Satzung vom 13.12.2024
zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg
vom 22.03.2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 12.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Wassenberg erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich je untergebrachte Person 234,74 €.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Wassenberg vom 22.03.2024 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 12.12.2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt insoweit mit dem vorgenannten Ratsbeschluss überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 13.12.2024


Maurer
Bürgermeister



Einwohnerstatistik *

Ortsteil	Stand 30.09.2024	Saldo Vormonat	Stand 31.10.2024	Saldo Vormonat	Stand30 30.11.2024	Saldo Vormonat
Wassenberg	8569	-6	8570	+1	8587	+17
Birgelen	4298	-12	4304	+6	4302	-2
Myhl	2872	-5	2874	+2	2874	+/-0
Orsbeck	1950	-2	1952	+2	1947	-5
Effeld	1783	-1	1780	-3	1777	-3
Ophoven	688	+1	691	+3	688	-3
Gesamt	20160	-25	20171	+11	20175	+4

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Quelle: Stadt Wassenberg, Fachbereich 3



**Weihnachts- und Neujahrsgrüße
der
Stadt Wassenberg**

**Der Rat und die Verwaltung
der Stadt Wassenberg
wünschen
allen Bürgerinnen und Bürgern ein
frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches
Jahr 2025.**

Wassenberg, im Dezember 2024


**Marcel Maurer
Bürgermeister**



STADT WASSENBERG

INFORMATIONEN ZU PRESSEMITTEILUNGEN

Seit Herbst 2021 werden die Pressemitteilungen der Stadt Wassenberg im nichtamtlichen Teil der Amtsblätter veröffentlicht. Enthalten sind dort alle Veröffentlichungen seit dem jeweils letzten Bezugspunkt.

Nachrichtlich können im Folgenden die Pressemitteilungen aus dem Zeitraum vom **05.12.2024** bis zum **13.12.2024** nachgelesen werden.

Entsprechende Artikel zu den Themen sind auch auf der Website der Stadtverwaltung sowie in den Medien der örtlichen Presse zu finden.

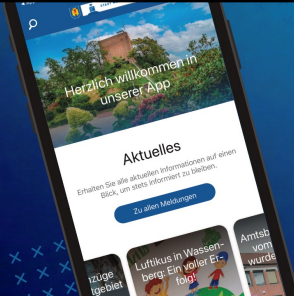
Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auch in der Wassenberg App, die in den App-Stores zum Download angeboten wird. Nähere Informationen finden Sie unten oder auf unserer Internetseite.

QR-Code scannen
& App laden



Download on the
App Store

GET IT ON
Google Play



Herzlich willkommen in
unserer App

Aktuelles

Erhalten Sie alle aktuellen Informationen auf einen
Blick, um stets informiert zu bleiben.

Zu allen Meldungen

12.000
Lufikus in Wassen-
berg. Ein voller Er-
folg!

Amtsb
vom
wurde

DIE APP FÜR WASSEN BERG



STADT WASSENBERG

Aktuelle Neuigkeiten,
hilfreiche Tipps,
Veranstaltungshinweise
und vieles mehr ...



05.12.2024

VERLEIHUNG DES HEIMATPREISES DER STADT WASSENBERG

Ehrenamt | Landesförderung Starke Heimat Nordrhein-Westfalen

Wassenberg.

Am gestrigen Mittwoch, den 4. Dezember 2024, fand im Wassenberger Rathaus die Verleihung des Heimatpreises der Stadt Wassenberg statt. Für ihr hervorragendes ehrenamtliches Engagement wurden das LadenCafé International mit dem 1. Preis, der Heimatverein Wassenberg für sein Projekt „Ein Spaziergang durch die Geschichte des Judenbruchs“ mit dem 2. Preis und der Dorfverschönerungsverein Ophoven mit dem 3. Preis ausgezeichnet. Die Vereine durften sich zudem über Preisgelder in Höhe von 2.500 Euro, 1.500 Euro bzw. 1.000 Euro freuen.

Bürgermeister Marcel Maurer gratuliert den neuen Preisträgern auch im Namen des Rates der Stadt Wassenberg herzlich und dankt ihnen für ihre herausragende Arbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger. „Auch denjenigen Bewerbungen, die leider nicht ausgezeichnet wurden, gebührt ein großes Dankeschön und Respekt für ihren ehrenamtlichen Einsatz!“, erklärt Bürgermeister Maurer weiter.

Im Juni dieses Jahres begann die Bewerbungsphase zum Heimatpreis 2024 bei der Stadt Wassenberg, woraufhin insgesamt neun Vorschläge bei der Stadtverwaltung eingereicht wurden. Über diese entschied der Beirat der Kunst, Kultur und

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Heimatspflege Wassenberg gGmbH, der vom Rat der Stadt Wassenberg als Jury zur Vergabe des Heimatpreises bestimmt wurde, in seiner Sitzung Anfang Oktober.

Die Verleihung wird über das Landesprogramm „Starke Heimat Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ gefördert. Die nunmehr Prämierten haben sich für die Vergabe des Landes-Heimat-Preises qualifiziert und nehmen am entsprechenden Wettbewerb teil.



Foto: Prämierte des Heimatpreises 2024 (© Stadt Wassenberg)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



05.12.2024

ERSTE INFORMATIONEN ZUR BUNDESTAGSWAHL 2025

Wahl des Deutschen Bundestages | 23. Februar 2025

Wassenberg.

Wie der bisherigen Presseberichterstattung bereits entnommen werden konnte, findet am Sonntag, den 23. Februar 2025, voraussichtlich – bzw. vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Bundespräsidenten – die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Bundestagswahl stellt wie jede andere Wahl auch eine große organisatorische Herausforderung auch für die Stadt Wassenberg dar. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, müssen für den Wahltag nämlich insbesondere wieder ausreichend Wahlvorstände gebildet werden. Dabei ist die Stadt Wassenberg auch auf die Mithilfe ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen, die dieses Ehrenamt wahrnehmen. Freiwillige Wahlhelfer im Alter ab 18 Jahren können sich insofern bereits jetzt beim für Wahlen zuständigen Fachbereich Zentrale Aufgaben melden. Nähere Informationen dazu finden Sie im Serviceportal der Stadtverwaltung ([hier](#)).

Besonderer Dank gilt schon an dieser Stelle wieder allen bisherigen Helfern die in der Vergangenheit den reibungslosen Ablauf der Wahlen im Stadtgebiet Wassenberg ermöglicht haben und die sich auch nun wieder ehrenamtlich engagieren. Vor allem die großen Erfahrungswerte zu den Aufgaben und Abläufen im Wahlvorstand tragen maßgeblich zur Kontinuität der Wahlabwicklung und einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen bei.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Die Stadtverwaltung Wassenberg wird nun in Kürze auf interessierte und mögliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zukommen und diese zur Mitarbeit im Wahlvorstand anfragen bzw. verpflichten. Diese sogenannten Einberufungen erfolgen bereits zeitnah und vorbehaltlich der konkreten Festsetzung des vorgezogenen Wahltermins, damit eine Besetzung bis Februar sichergestellt werden kann und auch alle Eingesetzten dies bereits bei ihrer Planung für das kommende Jahr berücksichtigen können.

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Deutschland leben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wählen dürfen auch im Ausland lebende Deutsche, sofern sie sich fristgerecht in das Wählerverzeichnis der zuständigen Kommune eintragen lassen; entsprechende Anträge können bereits jetzt (zum Beispiel über das Serviceportal) gestellt werden.

Nutzen Sie also Ihre Stimmen und gestalten Sie aktiv die Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre mit.

Wahl- bzw. Stimmbezirke

Hinsichtlich der Wahlbezirke ergeben sich für den Bereich der Stadt Wassenberg verschiedene Änderungen, für die grundsätzlich aber das Ziel bestand, das gewohnte Wahllokal aufsuchen zu können. Aufgrund einzelner Verschiebungen im Rahmen der Bevölkerungsentwicklung seit der letzten Kommunalwahl waren die Wahlbezirke jedoch anzupassen. Der Wahlausschuss hat hierüber in seiner Sitzung Ende November entschieden und die Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde mit dem Amtsblatt 21/2024 am 04.12.2024 bekannt gemacht und kann dort oder [hier](#) abgerufen werden.

Der Rat hatte hierfür im Vorfeld hinsichtlich der Anzahl der Ratsmitglieder und damit einhergehend der Anzahl der Wahlbezirke die Rückkehr auf die gesetzliche Regelgröße beschlossen. Insofern sind für kommunale Wahlen nunmehr 19

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Wahlbezirke eingerichtet. Über die zuvor 18 Wahlbezirke hinaus wurde aufgrund der Wahlberechtigtenentwicklung insbesondere ein zweiter Wahlbezirk für den Ortsteil Effeld eingerichtet.

Die Einteilung wird aus Kontinuitäts- und Vereinfachungsgründen auch für die Bundestagswahl zur Bestimmung der kommunalen Stimmbezirke zugrunde gelegt, damit die gewohnten Wahllokale in den Ortsteilen aufgesucht werden können.

Weitere Informationen

Die Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl und alle weiteren Informationen folgen zu einem späteren Zeitpunkt. Über die weiteren Schritte informiert die Stadtverwaltung bzw. der Wahlleiter insofern per Bekanntmachung im Amtsblatt sowie auf der städtischen Website.



Foto: Bundestagswahl 2025 (© DBT)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de



10.12.2024

FREIWILLIGE FEUERWEHR STARTET LEBENSRETTENDE KAMPAGNE „ZWEI VON UNS“ – FACHKRÄFTE GESUCHT

Samstag, 18. Januar 2025 | 14:00 Uhr | Forum Betty-Reis-Gesamtschule

Wassenberg.

Die Freiwillige Feuerwehr bei der Stadt Wassenberg geht einen innovativen und wegweisenden Schritt im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung: Mit der Kampagne „ZWEI VON UNS“ soll die Überlebensrate bei plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillständen in der Region signifikant verbessert werden. Unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Marcel Maurer und in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Wassenberg sowie verschiedenen Partnern von Behörden, Betrieben und Institutionen wird in Wassenberg zum Jahreswechsel ein umfassendes Konzept zur Reanimationshilfe auf den Weg gebracht.

Hintergrund

Jedes Jahr erleiden in Deutschland rund 100.000 Menschen außerhalb von Kliniken einen plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand. Trotz kontinuierlicher Verbesserungen in der Reanimationsmedizin liegt die Überlebensrate aktuell nur bei etwa zehn Prozent. Ein Outcome ohne neurologische Defizite ist leider noch seltener.

Die Kampagne verfolgt nun das Ziel, diese Quote durch schnelleres und effektiveres Handeln direkt am Einsatzort maßgeblich zu erhöhen. Dabei orientiert sich das Projekt an den Prinzipien der Resuscitation Academy Deutschland (RAD). Demnach könnten jedes Jahr 10.000 Menschen mehr als bisher in Deutschland einen plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand überleben, sofern eine sofortige Intervention

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

durch Ersthelfer etabliert würde. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt Wassenberg wären das zwei Menschenleben in unserer Stadt.

Mit dem Willen, jährlich diese zwei Menschen in Wassenberg retten zu können, entstand der Name für die Kampagne der Feuerwehr: ZWEI von UNS.

Pilotprojekt: F1-PIT-CREW Reanimation

Als einen der Bausteine zur Verbesserung von Reanimationen startet die Freiwillige Feuerwehr Wassenberg ab dem 1. Januar 2025 dazu ein besonderes Pilotprojekt: Die so genannte „Formel-1-Pit-Crew-Reanimation“ basiert auf den Modellen der Berufsrettung Wien und der Berufsfeuerwehr Mönchengladbach und ermöglicht eine koordinierte Reanimation mit einer gezielten Aufgabenverteilung in einem Team von zehn statt – wie sonst üblich – vier Einsatzkräften. Den besonderen Unterschied zu den Vorbildern aus Wien und Mönchengladbach stellt die enge Zusammenarbeit von durchweg ehrenamtlichen Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr mit einem hauptberuflichen Rettungsdienst dar.

Die Feuerwehr Wassenberg wird zudem in enger Kooperation mit dem Corhelper-Netzwerk „Region Aachen rettet“ im Kreis Heinsberg die georeferenzierte Alarmierung von freiwilligen Lebensrettern weiter verstärken. Bereits über 100 Feuerwehrleute haben sich einer speziellen Fortbildung für High-Performance-Reanimation unterzogen und besitzen nun die Fähigkeit, die zuständigen Profis vom Rettungsdienst adäquat unterstützen zu können. Gleichzeitig haben sich die Kameradinnen und Kameraden für die Teilnahme am Corhelper-Netzwerk qualifiziert, bei dem sie per App im unmittelbaren Umfeld ihres aktuellen Aufenthaltsortes zum Lebensretter werden können.

Weitere Projekte und Initiativen

Die „ZWEI VON UNS“-Kampagne umfasst mehrere weitere Projektbausteine, die sowohl die Bevölkerung als auch entsprechende Fachkräfte einbeziehen:

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

- Reanimationsunterricht für alle Viert- und Siebtklässler:
Nach dem Vorbild mehrerer skandinavischer Länder und unserer niederländischen Nachbarn sollen Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Bildungseinrichtungen der Stadt Wassenberg altersgerecht und spielerisch an das so wichtige Thema der Reanimation herangeführt werden. Damit lassen sich – den Vorbildern folgend – prospektiv und nachhaltig die Überlebensraten in der Stadt steigern.
- „DEFI-TOWER“ und AED-Infrastruktur:
Ein mobiler AED-Stützpunkt und flächendeckend positionierte AED (d. h. tragbare und automatisiert Defibrillatoren) sollen die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter ausbauen.

Auftakt-Veranstaltung

Zur offiziellen Vorstellung der „ZWEI VON UNS“-Kampagne lädt die Freiwillige Feuerwehr Wassenberg am Samstag, den 18. Januar 2025, 14:00 Uhr, **alle in Wassenberg lebenden und/oder arbeitenden Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte, Medizinische Fachangestellte (MFA) sowie alle Mitarbeitenden von Rettungsdiensten, Berufsfeuerwehren, Polizei und Gesundheitseinrichtungen zu einer Auftaktveranstaltung im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule ein.**

Die Möglichkeit zur Anmeldung der genannten Fachkräfte für die Auftakt-Veranstaltung sowie alle wichtigen Informationen zum Projekt und zu den finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie ab sofort online unter: www.wassenberg.de/zweivonuns. Um dortige Anmeldung wird insoweit gebeten.

Neben der Präsentation der einzelnen Projektbausteine und Grußworten von Bürgermeister Marcel Maurer erhalten alle fachkundigen Interessierten die Gelegenheit, sich mit dem Corhelper-Netzwerk vertraut zu machen und sich als potenzielle Lebensretter zu registrieren. Zudem können Reanimationssituationen an verschiedenen, modernen Übungspuppen simuliert werden, die bluetooth-basiert eine Live-Rückmeldung über die Qualität der Maßnahmen widerspiegeln.

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de

Projektfinanzierung

Die Umsetzung der zahlreichen Projektbausteine, wie etwa die Ausstattung der Feuerwehrfahrzeuge mit Defibrillatoren oder die Anschaffung von Reanimationspuppen sowie die Akquise von Corhelpern, wird im Wesentlichen durch Spendengelder ermöglicht. Jede Spende trägt also dazu bei, Leben zu retten und die Stadt Wassenberg zu einem sichereren Ort für alle Bürgerinnen und Bürger zu machen.



Foto: Logo Zwei von Uns (© Feuerwehr Wassenberg)

ANSPRECHSTELLE

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 02432/4900-101
E-Mail: pressestelle@wassenberg.de